

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

ZON Holding B.V. mit eingetragenem Sitz in 5928 RH Venlo, Venrayseweg 104, sowie ihre Rechtsnachfolger und/oder verbundenen Unternehmen, im Folgenden als „ZON“ bezeichnet, hat die folgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen festgelegt.

Artikel 1 Anwendbarkeit

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Angebote, Kostenvoranschläge, abgeschlossenen Verträge und deren Ausführung durch ZON und bilden einen integralen Bestandteil dieser Bedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für die von ZON zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, unabhängig davon, ob sie mit dem Verkauf von Produkten zusammenhängen oder nicht, sowie für den Verkauf von (Verpackungs-) Materialien. Somit gelten diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen für alle (Rechts-) Handlungen (einschließlich Unterlassungen) der ZON und ihrer Gegenpartei (im Folgenden als „Käufer“ bezeichnet) in dieser Angelegenheit.
2. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch bezüglich Dritter, die von ZON bei der Vertragserfüllung eingeschaltet werden.
3. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen heben alle allgemeinen oder besonderen Bedingungen oder Bestimmungen des Käufers auf, es sei denn, es wurde vorher ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.
4. Abweichungen von und/oder Ergänzungen zu irgendeiner Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind für ZON nur dann bindend, wenn diese Abweichungen und/oder Ergänzungen ausdrücklich zwischen ZON und dem Käufer vorbehaltlos und schriftlich vereinbart wurden. Alle vereinbarten Abweichungen und/oder Ergänzungen beziehen sich nur auf die betreffende Vereinbarung.
5. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch für nachfolgende und zukünftige Verträge, selbst wenn nicht ausdrücklich auf diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen Bezug genommen wird.
6. ZON ist berechtigt, Änderungen an diesen Verkaufsbedingungen vorzunehmen. Die Änderungen treten zu dem von ZON angekündigten Zeitpunkt in Kraft.

Artikel 2 Vertrag

1. ZON ist berechtigt, ein Angebot innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erhalt der Annahme zu widerrufen.
2. Der Käufer erhält von ZON eine schriftliche Auftragsbestätigung oder ein schriftliches Protokoll des Vertrages. Diese schriftliche Auftragsbestätigung kann aus der Rechnung und/oder einem vom Käufer unterzeichneten Bestellformular bestehen. Sollten die Parteien nach Vertragsabschluss weitere und/oder zusätzliche Absprachen oder Änderungen vereinbart haben, sind diese nur dann verbindlich, wenn und soweit diese Vereinbarungen schriftlich festgehalten und von ZON bestätigt wurden. Auch hier kann die schriftliche Auftragsbestätigung aus der Rechnung und/oder einem vom Käufer unterzeichneten Auftragsformular bestehen.

Artikel 3 Art des Verkaufs

Vermittlungsverkauf

1. Der Verkauf beginnt mit der Erstellung eines Angebots durch ZON an den Käufer. Ein Angebot oder eine (Preis-)Offerte bindet ZON nicht und gilt nur als Aufforderung an den Käufer, eine Bestellung aufzugeben. Ein Vertragsabschluss kommt nur dann zustande, wenn und soweit ZON eine Bestellung annimmt. Die Annahme kann nur schriftlich in Form eines Wochen- oder Saisonvertrages oder einer Bestellung oder Auftragsbestätigung erfolgen.
2. Im Falle eines Vermittlungsverkaufs in Form einer Tagesbestellung können sowohl das Angebot als auch die Annahme mündlich oder schriftlich erfolgen.
3. Vorverkaufsvereinbarungen geben nur dann ein Recht auf Lieferung, wenn ZON vorliegenden Lieferinformationen zeigen, dass die Produkte an dem für diesen Zweck festgelegten Tag tatsächlich zur Lieferung verfügbar sind und die Produkte von ZON nicht für den Verkauf und die Lieferung auf andere Weise vorgesehen sind.

Uhrverkauf

4. Ein Kaufvertrag entsteht bei einer Uhrverkauf, indem die Nummer des Käufers und den Preis auf der Uhr aufleuchten und danach die vom Abnehmer gewünschte Menge durch den Auktionator eingegeben wird. ZON bestimmt die Reihenfolge, in der die Produkte verkauft werden.
5. Macht ein Käufer ein Missverständnis geltend, muss dies dem Auktionator sofort, d.h. bevor die Uhr für den nächsten Verkaufsvorgang eingesetzt wird, gemeldet werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung für eine der beteiligten Parteien.
6. Sollte dies aufgrund eines Mangels des Abzählmechanismus oder der damit verbundenen Ausrüstung, eines Missverständnisses oder ähnlichem notwendig sein, hat der Auktionator das Recht festzustellen, dass kein Kauf stattgefunden hat.
7. ZON ist berechtigt, die minimale (Kauf-Minimum) und maximale (Kauf-Maximum) Menge eines Produkts pro Transaktion festzulegen. Ein Kaufvertrag, der weniger Produkte als die Mindestabnahmemenge umfasst, gilt als für die Mindestabnahmemenge abgeschlossen. Ein Kaufvertrag, der mehr Produkte als die Kaufobergrenze abdeckt, gilt als für die Kaufobergrenze abgeschlossen.
8. ZON hat das Recht, sowohl bei Abschnittsverkäufen als auch bei Blockverkäufen, eine angebotene Charge zurückzuhalten.
9. Ein Kaufvertrag kommt nicht zustande, wenn der auf der Uhr angegebene Preis unter dem Auszahlungspreis oder dem Mindestpreis liegt.

Artikel 4 Preise, Tarife und Kosten

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, verstehen sich die in den Angeboten, Offerten und Verträgen angegebenen Preise ohne zusätzliche Tarife und Kosten. Die zusätzlichen Kosten umfassen Verpackung, Ladungsträger, Versand, Transport und Versicherung sowie alle von der Regierung erhobenen Abgaben und Steuern (einschließlich Mehrwertsteuer).

2. Die in den Angeboten, Kostenvoranschlägen, Verträgen angegebenen Tarife basieren auf dem Selbstkostenpreis, der zum Zeitpunkt der Ausstellung oder des Abschlusses dieser Angebote, Kostenvoranschläge, Verträge für ZON gilt. Werden diese Selbstkosten nach Abschluss dieser Verträge, aber vor der Lieferung erhöht, ein Vorgang, auf den ZON vernünftigerweise keinen Einfluss ausüben kann (z.B. aufgrund von, aber nicht beschränkt auf, staatliche Maßnahmen), ist ZON berechtigt, dem Käufer die Erhöhung der Selbstkosten in Rechnung zu stellen.
3. ZON ist dafür verantwortlich, auf Anfrage von Dritten (einschließlich Kreditversicherer und Steuerbehörden) einen Liefernachweis zu erbringen. Käufer sind verpflichtet, die von ZON diesbezüglich bereitgestellten Richtlinien zu befolgen. Kosten und/oder Risiken, die sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Käufers ergeben, die dazu führen, dass die Lieferung nicht nachweisbar ist, gehen zu Lasten und/oder auf das Risiko des Käufers.
4. Auf Anfrage von Dritten (einschließlich Kreditversicherer und Steuerbehörden) ist ZON für den Nachweis der Richtigkeit der im Namen des Käufers verwendeten Lieferadresse verantwortlich. Käufer sind verpflichtet, die von ZON diesbezüglich bereitgestellten Richtlinien zu befolgen. Kosten und/oder Risiken, die durch Handlungen oder Unterlassungen des Käufers entstehen, die dazu führen, dass die Richtigkeit der Lieferadresse nicht nachweisbar ist, gehen zu Lasten und/oder auf das Risiko des Käufers.

Artikel 5 Lieferung

Lieferort und Risikoübergang

1. Sofern die Parteien nicht ausdrücklich eine andere Liefermethode vereinbart haben, erfolgen die Lieferungen „ex works“, d.h. ab einem der Geschäftsräume der ZON oder des Erzeugers.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die von ihm gekauften Produkte an dem/den vereinbarten Ort(en) und Zeitpunkt(en) abzunehmen.
3. Nimmt der Käufer die Produkte nicht am vereinbarten Liefertag ab, sind die Produkte ab dem vereinbarten Zeitpunkt der Bereitstellung auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
4. Sind die Produkte nicht zum vereinbarten Lieferzeitpunkt beim Käufer eingegangen, ist ZON berechtigt, die Produkte auf Kosten und Risiko des Käufers zu lagern (oder lagern zu lassen), zu verkaufen oder zu vernichten (oder vernichten zu lassen). Die Kosten für Transport, Lagerung, Verkauf oder Vernichtung gehen zu Lasten des Käufers.
5. Im Falle von Uhrverkäufen bemüht sich ZON, die Produkte innerhalb von 2 (zwei) Stunden nach dem Ende des Uhrverkaufes des betreffenden Tages zu liefern.
6. Falls eine Auftragsbestätigung mehrere Liefertage umfasst, bemüht sich ZON um eine proportionale Verteilung der zu liefernden Produkte auf die verschiedenen Liefertage.
7. Die vereinbarte Lieferzeit ist keine fatale Frist, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
8. Eine Lieferverzögerung – soweit sie im Rahmen des Zumutbaren bleibt – berechtigt den Käufer nicht zur Auflösung des Vertrages oder zu einer Entschädigung.

Zu lieferndes Produkt

9. Die von ZON gelieferte Menge gilt vorbehaltlich des vom Käufer zu erbringenden Gegenbeweises hinsichtlich Anzahl und Gewicht sowie der öffentlich- und/oder privatrechtlich vorgeschriebenen Anforderungen als konform mit dem, was die Parteien diesbezüglich vereinbart haben.
10. Im Falle geringfügiger Abweichungen in Eigenschaften wie Größe, Qualität und Farbe gilt das gelieferte Produkt als vertragsgemäß.
11. Hat ZON ein Muster gezeigt oder zur Verfügung gestellt, gilt dies als nur als Verdeutlichung. Die Eigenschaften der zu liefernden Produkte können vom Muster abweichen, es sei denn, ZON hat ausdrücklich erklärt, dass die Lieferung gemäß dem gezeigten oder zur Verfügung gestellten Muster erfolgen würde. Bei Lieferung nach Muster müssen die Merkmale des zum Zeitpunkt der Lieferung stichprobenweise geprüften Produkts die gleichen sein wie beim Muster, jedoch unter Beachtung der Bestimmungen des Absatzes 10. Bei Lieferung nach Muster wird davon ausgegangen, dass der Käufer das Muster geprüft hat, wenn er es nicht vorher ausdrücklich schriftlich abgelehnt hat. Für die Beurteilung der Qualität des Produkts ist die zuvor von ZON verwendete Qualitätsdefinition entscheidend.
12. ZON bestimmt die Menge und Qualität und die Sortierklasse der vom Käufer gekauften Produkte. Entscheidend für die Beurteilung der Qualität des Produkts ist die von ZON vorab veröffentlichte Qualitätsdefinition. Diese Einzelheiten werden auf der Rechnung angegeben. In Ermangelung gegenteiliger Beweise ist die Entscheidung der ZON zwischen den Parteien verbindlich. Dem Käufer wird eine Kopie der Rechnung oder ein Ausdruck der relevanten Daten aus dem Computersystem zur Verfügung gestellt.
13. Wenn die Menge an Produkten, die im Rahmen von Vorverkaufsvereinbarungen an einem beliebigen Tag zur Lieferung vorgesehen ist, nicht ausreicht, um alle Vorverkaufsvereinbarungen zu erfüllen, kann ZON diese dem Käufer auf der Grundlage eines Zuteilungsschlüssels zuteilen, den sie unter Berücksichtigung aller Umstände für angemessen hält, wobei im Falle der Zuteilung Saisonverträge Vorrang vor Wochenverträgen und Wochenverträge Vorrang vor Tagesbestellungen haben.
14. Bestellungen, die eine Lieferung aus dem Betrieb eines Erzeugers beinhalten, berechtigen den Erzeuger nur zur Lieferung der Mengen und der Qualität der Produkte, die am Tag und zur Uhrzeit, die zu diesem Zweck festgelegt wurden, im Betrieb des Erzeugers verfügbar sind. Der Käufer ist verpflichtet, an Ort und Stelle den Empfang per Unterschrift zu quittieren (oder dafür unterschreiben zu lassen). Hat der Erzeuger am Tag der Lieferung nicht genügend Produkte zur Verfügung, um den Vorverkaufsvertrag zu erfüllen, kann ZON in Absprache mit dem Käufer die Bestellung mit verfügbaren Produkten der gleichen Art und Qualität ergänzen, welche ZON zur Verfügung stehen. ZON ist dazu nicht verpflichtet.

Lieferung in Verpackung und/oder auf Ladungsträgern

15. Die Produkte werden dem Käufer in der von ZON zu bestimmenden und von ihr als Standard festgelegten Verpackungsart geliefert, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Käufer schuldet ZON eine Entschädigung für die Lieferung in Verpackung. Wenn, aus welchem Grund auch immer, eine bestimmte Verpackungsart nicht verfügbar ist, hat ZON das Recht, die Produkte in eine andere Verpackung zu liefern. In diesem Fall werden die zusätzlichen oder reduzierten Kosten von ZON bestimmt und verrechnet.

16. Der Käufer hat die Mehrwegverpackung, soweit diese Eigentum von ZON ist oder Eigentum von einem Dritten, von dem ZON die Verpackung zur Verfügung gestellt bekommen hat, nach dem Gebrauch unverzüglich und in ordentlichen Zustand an ZON oder an einen Dritten, von dem ZON die Verpackung zur Verfügung gestellt bekommen hat, zurückzugeben. Der Käufer ist nicht berechtigt, Mehrwegverpackungen von ZON zu anderen Zwecken zu verwenden als zur Lagerung und zum Transport der von ZON an ihn gelieferten Produkte. Verpackung bleibt Eigentum von ZON beziehungsweise von dem Dritten, von dem ZON die Verpackung zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die Kosten für Verlust oder Beschädigung der Verpackung gehen zu Lasten des Käufers.
17. Bei Mehrwegverpackungen, die ZON von Dritten unter den Bedingungen dieser Dritten zur Verfügung gestellt werden, gelten diese Bedingungen für Käufer als Teil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
18. Die Bestimmungen der Absätze 5.15 bis 5.17 in Bezug auf die Verpackung gelten auch für die Paletten, auf denen das gelieferte Produkt gestapelt wurde.

Artikel 6 Annahme und Beanstandungen

1. Unmittelbar nach Lieferung der vereinbarten Produkte durch ZON hat der Käufer diese Produkte zu inspizieren und zu prüfen. Der Käufer hat zu prüfen, ob die gelieferten Produkte den Vertragsbestimmungen entsprechen, nämlich:
 - a) Ob die richtigen Produkte geliefert worden sind.
 - b) Ob die gelieferten Produkte in Bezug auf die Quantität (Anzahl, Menge, Gewicht) dem entsprechen, was die Parteien diesbezüglich vereinbart haben. Beträgt die vom Käufer festgestellte Abweichung weniger als 10 %, ist der Käufer verpflichtet, die gelieferten Produkte vollständig abzunehmen und zwar zu einer proportionalen Reduzierung des vereinbarten Preises.
 - c) Ob die gelieferten Produkte die festzulegenden und zu vereinbarenden Qualitätsanforderungen erfüllen, d.h. die Anforderungen, die für den normalen Gebrauch und/oder für kommerzielle Zwecke festgelegt werden können.
2.
 - a) Erfolgt die Lieferung der Produkte ex Works, hat der Käufer die gelieferten Produkte auf den in Absatz 1 dieses Artikels unter a) und b) genannten Punkten in den Geschäftsräumen der ZON oder des Erzeugers zu überprüfen.
 - b) In den Fällen, in denen die Produkte durch ZON in einem Geschäftslokal anderswo geliefert werden (DLA-Lieferungen), stimmt ZON zu, dass die Kontrolle der in Absatz 1 dieses Artikels unter (a) und (b) genannten Punkte in den betreffenden Geschäftslokalen anderswo stattfindet.
 - c) Beanstandungen der gelieferten Warenmenge müssen so schnell wie möglich, spätestens jedoch bis 17.00 Uhr des Tages, an dem das Produkt geliefert oder dem Käufer zur Verfügung gestellt wurde, übermittelt werden (klantenservice@royalzoon.com).
3. Alle in Absatz 1 dieses Artikels unter c) genannten Mängel und Beanstandungen müssen ZON unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Je nach gekaufter Qualität gelten die folgenden Reklamationsfristen:
 - a) Für Produkte der Klasse I: Spätestens 24 Stunden nach Lieferung oder Bereitstellung.
 - b) Für Produkte der Klasse II: spätestens um 17.00 Uhr am Tag der Lieferung oder Bereitstellung des Produkts.

4. Beanstandungen, die sich auf nicht sofort sichtbare Mängel beziehen, müssen ZON so schnell wie möglich nach Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden, damit ZON die Richtigkeit der betreffenden Beanstandungen an Ort und Stelle überprüfen kann. Der Käufer muss ZON in die Lage versetzen, die Richtigkeit der Reklamation des Käufers zu überprüfen. Hat ZON nicht innerhalb von 24 Stunden nach Lieferung eine schriftliche Beanstandung des Käufers erhalten, gilt der Mangel und/oder der Defekt nicht als zum Zeitpunkt der Lieferung vorhanden, sondern es wird zwischen den Parteien angenommen, dass dieser Mangel und/oder dieser Defekt nach der Lieferung entstanden ist.
5. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten in vollem Umfang, wenn die von ZON zugunsten des Käufers gelieferten Produkte an eine dritte Partei geliefert werden. Daher kann der Käufer niemals und unter keinen Umständen gegenüber ZON einwenden, dass er die gelieferten Produkte nicht inspiziert und geprüft hat, weil sie anderswo, bei einer dritten Partei, gelagert wurden.
6. Der Käufer ist verpflichtet, als gewissenhafter Schuldner und/oder Besitzer jederzeit für die Erhaltung der Produkte zu sorgen.

Artikel 7 Zahlungen

1. Der Käufer hat den vereinbarten Preis nach Erhalt der Rechnung über die Lieferung – ohne Abzug oder Rückgriff auf Schadenersatz oder Aufrechnung – innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
2. ZON ist berechtigt, dem Käufer ein kürzeres Zahlungsziel als das oben genannte zu setzen, ein sogenanntes „Kreditlimit“ festzulegen oder eine sofortige Zahlung oder Sicherheit für die Zahlung zu verlangen. Der Käufer ist verpflichtet, sich diesen Regeln zu unterwerfen und geforderte Zahlungen oder Sicherheiten unverzüglich zu leisten.
3. Alle Kosten des Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des Käufers, auch soweit eine Bank diese ZON in Rechnung stellt und auch, wenn sie den internationalen Zahlungsverkehr betreffen.
4. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist der Käufer von Rechts wegen in Verzug, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung erforderlich ist. Der Käufer schuldet dann Zinsen in Höhe von 1 % pro angefangenem Kalendermonat auf die ausstehende Hauptsumme. Ergreift ZON (außer-) gerichtliche Inkassomaßnahmen, ist der Käufer verpflichtet, alle daraus entstehenden Kosten zu zahlen, jedoch mindestens 15 % der fälligen Hauptsumme.
5. Die Verrechnung der von ZON in Rechnung gestellten Beträge durch den Käufer mit einer von ihm (dem Käufer) eingereichten Gegenforderung oder die Aussetzung der Zahlung durch den Käufer im Zusammenhang mit einer von ihm (dem Käufer) eingereichten Gegenforderung ist nicht zulässig.
6. Vom Käufer geleistete Zahlungen dienen zunächst zur Begleichung aller fälligen Zinsen und Kosten und dann zur Begleichung der am längsten ausstehenden fälligen und zahlbaren Rechnungen. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Käufer angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.

7. Der gesamte Rechnungsbetrag ist bei verspäteter Zahlung einer vereinbarten Rate am Fälligkeitstag sowie im Falle einer Insolvenz, eines (vorläufigen) Zahlungsaufschubs, eines Antrags auf (vorläufige) Aussetzung der Zahlungen, einer Erklärung im Rahmen des gesetzlichen Schuldensanierungsplans (WSNP) oder einer Vormundschaft, bei Pfändung der Güter und/oder Forderungen des Käufers, bei Tod oder Liquidation/Auflösung des Käufers sofort in voller Höhe fällig und zahlbar. Tritt eine der oben genannten Situationen ein, ist der Käufer verpflichtet, ZON unverzüglich darüber zu informieren.

Artikel 8 Eigentumsvorbehalt

1. Produkte, die von ZON und/oder einzelnen Erzeugern geliefert werden, bleiben Eigentum der ZON oder der betroffenen Erzeuger, bis alle Forderungen der ZON gegen den Käufer gemäß den zwischen ihnen abgeschlossenen Verträgen, einschließlich Zinsen und Kosten, vollständig beglichen wurden.
2. Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nach oder hat ZON die begründete Befürchtung, dass der Käufer seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommen kann oder wenn der Verdacht besteht, dass der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen will, ist ZON berechtigt, die von ihr gelieferten Produkte – auf die der in Absatz 1 dieses Artikels genannte Eigentumsvorbehalt Anwendung findet – vom Käufer oder von dem Dritten, der die Produkte für den Käufer hält, zurückzuholen oder auf Kosten des Käufers zurückholen zu lassen. Der Käufer ist verpflichtet, bei einer solchen Aktion seitens ZON mitzuwirken.
3. Wenn Dritte ein Recht auf die von ZON und/oder einzelnen Erzeugern unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte begründen oder geltend machen wollen, muss der Käufer ZON unverzüglich darüber informieren. Darüber hinaus muss der Käufer diese dritte Partei darauf hinweisen, dass die Produkte unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurden. Der Käufer muss dem Dritten den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag vorlegen, aus dem hervorgeht, dass ein Eigentumsvorbehalt in Bezug auf die gelieferten Produkte besteht.
4. Der Käufer ist verpflichtet, an allen Maßnahmen mitzuwirken, welche ZON zum Schutz ihrer Eigentumsrechte in Bezug auf die von ihr und/oder einzelnen Züchtern gelieferten Produkte ergreifen möchte.

Artikel 9 Haftung

1. Der Käufer haftet für alle Schäden, gleich welcher Art, die von ihm, seinen Mitarbeitern oder von ihm beauftragten Hilfspersonen an Personen und/oder Eigentum der ZON und/oder von ihm beauftragten Dienstleistern verursacht werden.
2. ZON schließt jegliche Haftung gegenüber dem Käufer, seinen Angestellten oder von ihm beauftragten Hilfspersonen für Schäden, aus welchem Grund auch immer, einschließlich direkter und indirekter Schäden, wie Folgeschäden oder Handelsverluste, aus, mit Ausnahme der Haftung für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens ZON verursacht wurden.

3. Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 2 dieses Artikels darf in allen Fällen, in denen ZON, alle dort tätigen Personen und/oder von ZON beauftragte Hilfspersonen zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet sind, eine solche Entschädigung niemals den Rechnungswert der gelieferten Produkte (ohne MwSt. und den Wert der Verpackung) und/oder Dienstleistungen übersteigen, als deren Folge oder in Verbindung mit denen ein Schaden verursacht wird. Ist der Schaden durch die Versicherung von ZON gedeckt, darf die Entschädigung außerdem niemals den Betrag übersteigen, den der Versicherer in dem betreffenden Fall tatsächlich ausbezahlt hat.
4. Der Käufer stellt ZON, ihre Mitarbeiter und von ZON beauftragte Hilfspersonen von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus dem Verkauf oder der Lieferung von Produkten und Dienstleistungen durch ZON an den Käufer ergeben oder in irgendeiner Weise damit verbunden sind, einschließlich Ansprüchen, die auf (einer Verletzung von) geistigen Eigentumsrechten wie z.B. Erzeugerrechten beruhen, sowie der Haftung, die sich aus Mängeln der gelieferten Produkte ergibt.
5. ZON haftet nicht für Schäden, einschließlich Geschäftsschäden seitens des Käufers und/oder Dritter aufgrund der Nichtverfügbarkeit oder verspäteten Verfügbarkeit von Produkten, einer bestimmten Verpackungsart oder (Klein-)Verpackungen, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Käufer hat dies bei seinen Geschäften mit Dritten zu berücksichtigen und ZON von Ansprüchen Dritter in Bezug auf die oben genannten Schäden (Ursachen) freizustellen.
6. Führen der Käufer oder eine Drittpartei, an die der Käufer die von ZON gelieferten Produkte erneut geliefert hat, eine Rückrufaktion durch oder lassen diese eine durchführen, kann ZON nur dann für (einen Teil der) damit verbundenen Kosten haftbar gemacht werden, wenn:
 - i. festgestellt wurde, dass ZON für den Umstand verantwortlich ist, der zu dem Rückruf geführt hat, und
 - ii. ZON konsultiert wurde und ein Einspruchsrecht besaß, bevor der Rückruf durchgeführt wurde, sowie
 - iii. festgestellt wurde, dass sich der Käufer wie ein vernünftig handelnder und angemessen kompetenter Fachmann verhalten hat und versucht hat, die mit dem Rückruf verbundenen Kosten so gering wie möglich zu halten.
7. Sämtliche Ansprüche gegen ZON, mit Ausnahme der von ZON Anerkannten, erlöschen durch den bloßen Ablauf von 12 Monaten nach Entstehung des Anspruchs.

Artikel 10 Höhere Gewalt

1. Im Falle von höherer Gewalt ist ZON berechtigt, entweder die Vertragserfüllung auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne, dass der Käufer Schadenersatzansprüche gegen ZON geltend machen kann.
2. Als höhere Gewalt wird seitens der ZON unter anderem angesehen:
 - Streiks im Namen von ZON-Mitarbeitern oder von Dritten, die von ZON für die Vertragserfüllung eingeschaltet wurden.
 - Krankheit von Mitarbeitern der ZON oder von Dritten, die von ZON für die Vertragserfüllung eingeschaltet wurden.
 - Maßnahmen und/oder Verbote durch die niederländische und/oder ausländische Regierung, an welche ZON gebunden ist.

- Unvorhersehbare und nicht anzunehmende Verkehrsbehinderungen.
 - Unfall/Unfälle mit einem Transportmittel, das für die Vertragserfüllung eingesetzt wurde, sowie unvorhergesehene technische Mängel an diesen Transportmitteln.
 - (Zurechenbare) Leistungsmängel der ZON-Lieferanten.
 - Diebstahl von Gegenständen, die für die Vertragserfüllung erforderlich sind.
 - Sowie alle anderen unvorhergesehenen Umstände, welche ZON daran hindern, den Vertrag rechtzeitig und ordnungsgemäß auszuführen.
3. Hat ZON zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt bereits einen Teil ihrer Verpflichtungen erfüllt oder konnte sie nur einen Teil ihrer Verpflichtungen erfüllen, ist sie berechtigt, den bereits gelieferten oder zu liefernden Teil separat in Rechnung zu stellen. Der Käufer ist dann verpflichtet, die Rechnung zu begleichen, als ob es sich um einen separaten Vertrag handeln würde.
 4. Alle Verträge im Zusammenhang mit dem Verkauf landwirtschaftlicher Produkte stehen unter Erntevorbehalt. Wenn infolge einer enttäuschenden Ernte in Bezug auf die Menge und/oder Qualität der landwirtschaftlichen Produkte so viel weniger Produkte verfügbar sind, einschließlich der Ablehnung durch die zuständigen Behörden, als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise erwartet werden konnte, ist ZON berechtigt, die verkauften Mengen entsprechend zu reduzieren. Mit der Lieferung dieser so reduzierten Menge kommt ZON seinen Lieferverpflichtungen in vollem Umfang nach. ZON ist dann nicht verpflichtet, landwirtschaftliche Ersatzprodukte zu liefern und haftet auch nicht für Schäden irgendwelcher Art.

Artikel 11 Versäumnisse und Auflösung

1. Wenn der Käufer irgendeine Verpflichtung, die sich für ihn aus dem mit ZON geschlossenen Vertrag oder dem Gesetz ergibt, nicht erfüllt, einschließlich der Verpflichtung zur rechtzeitigen Zahlung, wie in Artikel 7 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen enthalten, ist der Käufer ohne Inverzugsetzung in Verzug und ZON ist berechtigt, die Vertragserfüllung auszusetzen und/oder diesen Vertrag und direkt damit verbundene Vereinbarungen ganz oder teilweise aufzulösen, ohne zu irgendeiner Entschädigung verpflichtet zu sein und unbeschadet der weiteren Rechte der ZON.
2. Bei (vorläufigem) Zahlungsaufschub, Konkurs, Einstellung oder Liquidation des Unternehmens des Käufers werden alle Verträge mit dem Käufer von Rechts wegen gekündigt, es sei denn, ZON benachrichtigt den Käufer innerhalb eines angemessenen Zeitraums, dass sie die Erfüllung (eines Teils) der relevanten Verträge verlangt, in welchem Fall ZON berechtigt ist, ohne Inverzugsetzung die Erfüllung der relevanten Verträge auszusetzen, bis die Zahlung ausreichend gesichert ist, unbeschadet der weiteren Rechte der ZON.
3. ZON ist berechtigt, den Vertrag im Falle dauerhafter höherer Gewalt auf Seiten des Käufers zu kündigen. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, ZON alle Kosten zu erstatten, die ZON entstanden sind und noch entstehen werden.
4. In jedem der in den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels genannten Fälle sind alle Forderungen der ZON gegen den Käufer sofort fällig und zahlbar und der Käufer ist verpflichtet, alle Produkte, welche ZON dem Käufer geliefert hat und die unbezahlt geblieben sind und/oder Waren, die geleast oder leihweise überlassen oder anderweitig von ZON dem Käufer zur Verfügung gestellt wurden, unverzüglich an ZON zurückzugeben.

5. Wird ein Vertrag auf der Grundlage von Absatz 2 dieses Artikels aufgelöst, ist ZON berechtigt, alle Transport- und Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen, die mit der Rückholung aller von ZON an den Käufer gelieferten und unbezahlt gebliebenen Produkte und/oder leihweise oder vermieteten oder anderweitig durch ZON an den Käufer zur Verfügung gestellten Waren verbunden sind. ZON ist berechtigt, diese Transport- und Verwaltungskosten mit allen von ZON an den Käufer zu zahlenden Beträgen zu verrechnen.

Artikel 12 Geistige Eigentumsrechte

1. ZON behält sich ausdrücklich alle geistigen Eigentumsrechte (einschließlich Wort- und Bildmarken) in Bezug auf die von ihr gelieferten Produkte vor.
2. Dem Käufer ist es nicht gestattet, durch die Verwendung von Produkten und Verpackungsmaterialien, die von ZON im weitesten Sinne des Wortes geliefert werden, die geistigen Eigentumsrechte Dritter zu verletzen. Der Käufer stellt ZON vor jeglichen Ansprüchen Dritter aufgrund einer Verletzung geistiger Eigentumsrechte frei, die durch die von ZON gelieferten Produkte geltend gemacht werden und die stattfinden, nachdem ZON die Produkte an den Käufer geliefert hat.
3. Der Käufer darf ZON keine Produkte zur Verfügung stellen, die nicht von ZON stammen, mit Wort- oder Bildmarken, Verpackungsmaterial, etc., die zur ZON gehören oder von ZON stammen. Ebenso wenig darf der Käufer Produkte, die nicht von ZON stammen, mit Wort- oder Bildmarken, Verpackungsmaterial, etc., die zur ZON gehören oder von ZON stammen, Dritten zum Verkauf anbieten, verkaufen oder liefern.

Artikel 13 Schlussbestimmungen

1. Ohne die schriftliche Zustimmung der ZON ist der Käufer nicht berechtigt, seine Rechte oder Verpflichtungen aus einem Vertrag mit ZON ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen.
2. Sämtliche Streitigkeiten zwischen ZON und dem Käufer, die sich aus oder in Verbindung mit einem zwischen ihnen geschlossenem Vertrag ergeben, einschließlich solchen, die eine dringende Beilegung erfordern, werden ausschließlich dem zuständigen Gericht des Ortes vorgelegt, an dem ZON ihren Firmensitz hat, unbeschadet des Rechts der ZON, die Streitigkeit dem Gericht am Wohnort des Käufer vorzulegen, wenn dies gewünscht wird.
3. Diese Verkaufsbedingungen und alle anderen Verträge zwischen den Parteien unterliegen ausschließlich niederländischem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts oder jedes anderen internationalen Übereinkommens über den Verkauf beweglicher Sachen ist, soweit nach diesen Übereinkommen möglich, ausgeschlossen.

BEREITSTELLUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

Artikel 14 Allgemeines

1. Zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen – Artikel 1 bis einschließlich 13 – gelten die Artikel 15 bis einschließlich 16, soweit sich die Beziehung zwischen ZON und dem Käufer auf Dienstleistungen bezieht, welche ZON für den Käufer zu erbringen hat. Im Falle eines Widerspruchs zu anderen Artikeln der Allgemeinen Verkaufsbedingungen haben die Artikel 15 bis 16 Vorrang.

Artikel 15 Risiken und Versicherung

1. Alle Dienstleistungen, wie z.B. die Lagerung, Verarbeitung und/oder Bearbeitung von Produkten, erfolgen auf Kosten und Gefahr des Käufers.
2. ZON ist niemals verpflichtet, eine Versicherung für die der ZON anvertrauten Produkte abzuschließen. Der Käufer muss eine angemessene Versicherung gegen alle Risiken abschließen, welche die Produkte während der Dauer der Erbringung der Dienstleistungen beeinträchtigen können.

Artikel 16 Rücknahme von Produkten

1. Der Käufer ist verpflichtet, die der ZON zur Erbringung der Dienstleistungen anvertrauten Produkte am/an den vereinbarten Ort(en) und Zeitpunkt(en) zurückzunehmen.
2. Sind die Produkte am Tag der Warenrücknahme nicht beim Käufer eingegangen, ist ZON berechtigt, die Produkte auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern (bzw. lagern zu lassen) oder zu vernichten (bzw. vernichten zu lassen). Die Kosten für Transport, Lagerung oder Vernichtung gehen zu Lasten des Käufers.

=====

Bei Abweichungen zwischen der niederländischen und der deutschen Version dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ZON ist die niederländische Version maßgebend.